

**Haushaltssatzung
der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2026**

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
<u>1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Erträge	66.247.600
Aufwendungen	68.923.900
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	65.898.800
ordentliche Aufwendungen	68.868.100
außerordentliche Erträge	348.800
außerordentliche Aufwendungen	55.800
Gesamtergebnis	-2.676.300
<u>2. im Finanzaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Einzahlungen	65.629.100
Auszahlungen	68.645.600
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	62.734.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	64.304.000
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.895.100
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.894.900
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.446.700
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-3.016.500

§ 2 Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern sind in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt und betragen für das Haushaltsjahr:

Steuerarten	Festsetzung v.H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftlichen Betrieben)	280
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	440
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	-
4. Gewerbesteuer	350

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5 Kredite

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um **1.000.000 EUR**
und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen
oder Einzelauszahlungen auf **1.000.000 EUR**

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

10.000 EUR
festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

25.000 EUR
festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

100.000 EUR
festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Beträgen bis 100.000 EUR der Kämmerer. Planabweichungen innerhalb eines Budgets gelten nicht als überplanmäßig.

Nicht zahlungswirksame Aufwendungen, wie Zuführungen zu Rückstellungen oder erhöhte Abschreibungen, die erst im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können, bedürfen keiner separaten Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von Rückstellungen. Diese können grundsätzlich vom Kämmerer entschieden werden.

§ 7 Budgetregeln

1. Im Sinne des § 6 KomHKV ist der Haushalt nach dem vom Ministerium des Innern bekannt gegebenen Produktrahmen gegliedert worden. Für jedes Produkt wurde ein Teilergebnis- und ein Teilfinanzhaushalt aufgestellt. Die Teilhaushalte bilden ein Budget.
2. Die Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen innerhalb einer Produktgruppe sind gegenseitig deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 20 Abs. 1 KomHKV eigene Festlegungen treffen.
3. Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen, die aus zweckgebundenen Erträgen und Einzahlungen gedeckt werden, sind bis zu dieser Höhe von der Deckungsfähigkeit ausgenommen. Aufwendungen, die unabweisbar sind, dürfen nicht zur Deckung eingesetzt werden.
4. Mehrerträge oder Mindererträge innerhalb des Budgets, die sachlich mit bestimmten Ansätzen für Aufwendungen zusammenhängen, erhöhen bzw. vermindern die Aufwendungen. Das gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen. Die Sachzusammenhänge werden mittels Deckungskreis gekennzeichnet.
5. Im Sinne des § 20 Abs. 3 KomHKV können zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets zugunsten von Investitionsauszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt werden.
6. Zu jedem Produktbereich werden produktbezogene Investitionsmaßnahmen in Investitionsebenen angelegt. Investitionsmaßnahmen, die die gleiche Investitionsnummer in den ersten fünf Stellen aufweisen, sind gegenseitig deckungsfähig.
7. Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb einer Investitionsmaßnahme zu investiven Mehrauszahlungen. Die damit im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als über- oder außerplanmäßig.
8. Des Weiteren sind Investitionsauszahlungen für Betriebs- und Geschäftsausstattungen und Lizenzen mit den Konten 7831,7832,7834 der Investitionsebene 21- Schulen gegenseitig deckungsfähig.
9. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die korrespondierenden Auszahlungen bilden kein Budget. Die Aufwendungskonten 5011, 5012, 5019, 5021, 5022, 5032, 5039, 5041, 5051, 5061, 5071, 5072 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Auszahlungskonten 7011,7012,7019,7021,7022,7032,7039,7041,7051,7061,7071,7072 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
10. Die Konten 5211 und 5221 (baulichen Unterhaltung des unbeweglichen und des sonstigen Vermögens) sind nur untereinander gegenseitig deckungsfähig und nicht deckungsfähig mit anderen Konten, wenn diese Bestandteile eines Budgets sind.

Rathenow, den 11.12.2025


Jörg Zietemann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die Veröffentlichung erfolgte

(nach Genehmigung durch _____ vom _____)

- vom bis im Aushang

• am 12.12.25 im Amtsblatt Rathenow Nr.: 25/25

Rathenow, den 12.12.2025


Unterschrift